

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DAS ABKOMMEN VOM 20. OKTOBER 2022**  
**ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DER**  
**SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN AUSTAUSCH**  
**VON DATEN BETREFFEND GESPERRTE SPIELERINNEN UND SPIELER**  
**IM GELDSPIELBEREICH**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 41/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständige Ministerien .....	4
Betroffene Stelle .....	4
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1.   Ausgangslage .....	5
2.   Schwerpunkte der Vorlage .....	6
3.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	7
4.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	17
5.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	17
5.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....	17
5.2   Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	18
5.3   Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	18
5.4   Evaluation.....	19
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>19</b>

### **Beilage:**

- Abkommen vom 20. Oktober 2022 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Sowohl das liechtensteinische als auch das schweizerische Geldspielgesetz sehen Spielsperren zum Schutz von Spielerinnen und Spielern vor exzessivem Geldspiel vor. Zur Stärkung dieser nationalen Sozialschutzmassnahme ist ein grenzüberschreitender Austausch der Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler wichtig. Nur so kann sichergestellt werden, dass die in einem Land gesperrten Personen nicht auf der anderen Seite der Grenze weiterspielen können. Spielerinnen und Spieler mit problematischem Spielverhalten lassen sich in der Regel nicht von Landesgrenzen aufhalten.*

*Mit dem vorliegenden Abkommen wird die Grundlage zum grenzüberschreitenden Austausch der Spielsperren zwischen liechtensteinischen und schweizerischen Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen geschaffen. Die Veranstalterinnen und Veranstalter werden verpflichtet, die Spielsperren, die im anderen Land ausgesprochen wurden, anzuerkennen und anzuwenden. Die Verantwortung für die Umsetzung des Austausches tragen die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen und sie bestimmen auch die technische und organisatorische Ausgestaltung.*

### **ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN**

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt  
Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

### **BETROFFENE STELLE**

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 3. April 2023

LNR 2023-412

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Abkommen vom 20. Oktober 2022 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

In Liechtenstein verfügen derzeit sechs Spielbanken über eine Bewilligung. Veranstalter von Online-Geldspielen sind aufgrund des seit 2011 bestehenden Moratoriums bis mindestens Ende 2023 keine zugelassen. Die Schweiz hat derzeit 21 Spielbanken sowie zwei Veranstalterinnen von Grossspielen (Loterie Romande und Swisslos).

Das liechtensteinische Geldspielgesetz (GSG)<sup>1</sup> sieht wie das schweizerische Geldspielgesetz (BGS)<sup>2</sup> verschiedene Massnahmen zum Schutze der Spielerinnen und Spieler vor. Eine der wichtigsten Massnahmen ist die Spielsperre. Spielbanken sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen (Art. 23 Abs. 1 Bst. a GSG und Art. 65 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Bst. a GSG), oder die Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen (Art. 23 Abs. 1 Bst. b GSG und Art. 65 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Bst. b GSG).

Zur Stärkung dieser nationalen Sozialschutzmassnahme wird ein grenzüberschreitender Austausch der Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler angestrebt. Da sich Spielerinnen und Spieler mit problematischem Spielverhalten in der Regel nicht von Landesgrenzen aufhalten lassen, sollen die in einem Land gesperrten Personen nicht auf der anderen Seite der Grenze weiterspielen können.

Mit diesem Ziel wurden die Verhandlungen mit der Schweiz nach entsprechenden Vorgesprächen und politischen Abstimmungen im Jahre 2022 aufgenommen und konnten bereits im Juni 2022 mit der Paraphierung des Abkommens abgeschlossen werden. Das Abkommen wurde am 20. Oktober 2022 in Bern unterzeichnet. Es wird nach Abschluss der innerstaatlichen Verfahren in der Schweiz und Liechtenstein – frühestens 2024 – in Kraft treten können.

## **2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Das Abkommen regelt den Austausch von Daten von gesperrten Spielerinnen und Spielern zwischen Liechtenstein und der Schweiz. Es schreibt den

---

<sup>1</sup> Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235 idgF.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 idgF.

Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen den Austausch und die gegenseitige Anerkennung und Anwendung der Spielsperren vor, lässt ihnen jedoch die Umsetzung frei.

Liechtenstein folgt wie die Schweiz dem monistischen System, wonach völkerrechtliche Bestimmungen automatisch innerstaatliche Geltung erlangen. Das vorliegende Abkommen enthält direkt anwendbare Normen, die im Kontext der nationalen Geldspielregulierung genügend konkret und bestimmt sind, dass natürliche oder juristische Personen daraus direkt Rechte und Pflichten ableiten und vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden geltend machen oder einklagen können.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

In der Präambel werden die guten und engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie die Beweggründe für das Abkommen betont. Es wird eine Zusammenarbeit im Sinne eines Datenaustausches vereinbart, um "Spieltourismus" gesperrter Personen zwischen den beiden Ländern zu verhindern. Durch einen grenzüberschreitenden Datenaustausch wird der Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel verstärkt. Gemeinsames Verständnis der Vertragsstaaten ist dabei, dass "exzessives Geldspiel" einen Oberbegriff darstellt und auch den Schutz vor Spielsucht beinhaltet.

#### **Zu Art. 1 – Gegenstand**

Das Abkommen regelt den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler zwischen den schweizerischen sowie den liechtensteinischen Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen (Bst. a). Ebenfalls festgelegt ist die Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung und Anwendung der jeweiligen Spielsperren (Bst. b), damit der Sozialschutzgedanke auch effektiv umgesetzt wird. Mit dem Abkommen wird die formell-gesetzliche Grundlage zum Datenaustausch

geschaffen und die Rechte und Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen und der Spielerinnen und Spielern festgelegt.

Der Regelungsgegenstand ist umfassend auszulegen und erfasst die mit dem Austausch bzw. der Anerkennung und Anwendung zusammenhängenden Rechte und Pflichten sowie die Rechtsfolgen bei Verstössen.

Das Abkommen findet Anwendung auf die sozialschutzorientierten Spielsperren nach Art. 23 GSG bzw. Art. 80 BGS sowie den Spielausschluss nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c GSG bzw. Art. 42 Abs. 1 der schweizerischen Geldspielverordnung (VGS)<sup>3</sup>. Mit eingeschlossen sind auch die in der Praxis häufig vorkommenden Selbstsperrungen nach Art. 23 Abs. 4 GSG bzw. Art. 80 Abs. 5 BGS. Nicht ausgetauscht werden sollen hingegen Daten betreffend andere Spielverbote (Art. 22 Abs. 1 Bst. a, c und d GSG bzw. Art. 52 Abs. 1 BGS). Es gibt keinen Grund, die Angestellten der liechtensteinischen Aufsichtsbehörden bzw. der eidgenössischen Spielbankenkommission im jeweils anderen Land zu sperren.

Ebenfalls nicht Gegenstand des Datenaustausches sollen zudem lokale Spielverbote sein, die auf diejenige Spielbank begrenzt sind, mit welcher die Person in Verbindung steht (Art. 22 Abs. 2 GSG bzw. Art. 52 Abs. 2 BGS) oder lokale Spielausschlüsse, die nur für die sperrende Veranstalterin oder den sperrenden Veranstalter von Geldspielen gelten (Art. 24 Bst. a GSG bzw. Art. 53 Abs. 2 Bst. a und Art. 66 BGS).

Schliesslich können sich auch aus den Geldwäscherei-Vorgaben Spielsperren ergeben, die ebenfalls nicht vom Abkommen erfasst werden sollen. Gemeint ist die Ablehnung oder der Abbruch von Geschäftsbeziehungen aufgrund von

---

<sup>3</sup> Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018 idgF.



geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten (Art. 5 Abs. 3 Sorgfaltspflichtgesetz<sup>4</sup>) oder aufgrund von internationalen Sanktionsmassnahmen (Art. 22 Abs. 1 Bst. d GSG i.V.m. Art. 2c Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen<sup>5</sup>). Während es sich im ersten Fall um eine lokale Teilnahmebeschränkung in der betroffenen Spielbank handelt, geht es im zweiten Fall um internationale Sperren, die grundsätzlich bereits in beiden Ländern unabhängig voneinander gelten.

### **Zu Art. 2 – Zweck**

Wie einleitend ausgeführt, dienen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens der Stärkung des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. Damit wird eines der Hauptziele des GSG über die Grenze hinaus umgesetzt und durch die gegenseitige Anerkennung und Anwendung der jeweiligen Spielersperren verstärkt.

### **Zu Art. 3 – Geltungsbereich**

Das Abkommen findet Anwendung auf alle Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen, die Spielerinnen und Spieler nach dem schweizerischen oder liechtensteinischen Recht sperren. Das Abkommen stellt nicht auf den Sitz der Veranstalterin bzw. des Veranstalters ab, weil die liechtensteinischen Spielbanken nicht zwingend Sitz in Liechtenstein haben müssen (Art. 9a GSG). Anknüpfungspunkt ist stattdessen das Aussprechen der Sperre.

---

<sup>4</sup> Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl 2009 Nr. 47 idgF.

<sup>5</sup> Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41 idgF.

Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen sind:

In Liechtenstein:

- Spielbanken;
- Veranstalter von Online-Geldspielen.<sup>6</sup>

In der Schweiz:

- Spielbanken, die Geldspiele landbasiert und online anbieten;
- Veranstalterinnen von online durchgeführten oder sonstigen<sup>7</sup> der Spielsperre unterliegenden Grossspielen. Letzteres betrifft im Rahmen dieses Abkommens Swisslos und die Loterie Romande.<sup>8</sup>

#### **Zu Art. 4 – Spielsperre und Datenaustausch**

Sobald eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter von Geldspielen einen Sperrgrund nach dem eigenen Recht feststellt oder ein Gesuch für eine Selbstsperre erhält, sperrt sie oder er die entsprechende Spielerin bzw. den entsprechenden Spieler. Dies erfolgt unabhängig vom Wohnsitzland der Spielerinnen und Spieler. Die Sperrgründe sind in Art. 23 Abs. 1 GSG aufgelistet. In der Schweiz sperren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen Personen vom Spielbetrieb aus, die die Voraussetzungen von Art. 80 BGS erfüllen. Sie können zudem gemäss Art. 42 VGS Personen aus dem Spielbetrieb ausschliessen, wenn sie durch Täuschung oder auf andere Weise den Spielbetrieb beeinträchtigen.

---

<sup>6</sup> Die Regierung hat ein Moratorium beschlossen, wonach die Behandlung von Anträgen betreffend Konzessionen von Online-Geldspielen ausgesetzt ist. Deshalb sind keine Veranstalter von Online-Geldspielen zugelassen. Da das GSG die Zulassung von Veranstaltern von Online-Geldspielen grundsätzlich vorsieht, werden sie vorsorglich in den Geltungsbereich des Abkommens einbezogen. Im Abkommen wurde deshalb eine möglichst umfassende Terminologie gewählt (Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen).

<sup>7</sup> Vgl. Art. 80 Abs. 3 BGS.

<sup>8</sup> Swisslos bietet ihre Grossspiele sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein an.

Neben der nationalen Verpflichtung, anderen Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen in Liechtenstein bzw. in der Schweiz eine Sperre mitzuteilen, z.B. über das gemeinsame Register nach Art. 83 GSG, kommt durch das Abkommen die Verpflichtung hinzu, diese Angaben auch mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen des anderen Landes auszutauschen. Dies bedeutet, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen dafür sorgen, dass die Angaben korrekt erfasst und übermittelt werden. Dabei sind sie besorgt, die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu befolgen und insbesondere auch Löschungen ihrer Spielsperren mitzuteilen (vgl. Art. 5 Abs. 3).

Besteht der Grund für die Sperre nicht mehr, kann die Spielerin oder der Spieler die Aufhebung beantragen (Art. 9). Zuständig sind diejenigen Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen, welche die Sperre ursprünglich ausgesprochen haben. Dies gilt unabhängig vom Wohnsitzland der Spielerin oder des Spielers.

#### **Zu Art. 5 – Umsetzung des Datenaustausches**

Die Spielbanken und falls zukünftig zugelassen, die Veranstalter von Online-Geldspielen in Liechtenstein sowie die Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen in der Schweiz werden verpflichtet, die Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler auszutauschen. Der Datenaustausch hat unverzüglich zu erfolgen. Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen, die eine Sperre ausgesprochen haben, müssen diese sofort, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, mitteilen.

Die auszutauschenden Daten werden in Abs. 2 ausdrücklich aufgeführt. Es sind dies nach Bst. a bis c der Name und Vorname, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit. Diese personenbezogenen Daten im Sinne der in Liechtenstein

direkt anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>9</sup> und des Datenschutzgesetzes (DSG)<sup>10</sup> dienen der eindeutigen Identifizierung der gesperrten Person. Zusätzlich wird nach Bst. d das Ausstellungsdatum der Sperre ausgetauscht. Soweit liechtensteinische Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen die Sperre aussprechen, sind sie weiterhin verpflichtet, alle Daten nach Art. 22 Abs. 3 GSG zu erfassen, jedoch werden sie nicht vollständig den schweizerischen Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen mitgeteilt. Die Art und der Grund der Sperre werden den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen des anderen Landes nicht mitgeteilt. Diese Angaben sind nicht zwingend notwendig für die korrekte Umsetzung der Spielsperren im anderen Land. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bzw. der Datensparsamkeit sind diese Angaben nicht Teil des grenzüberschreitenden Datenaustausches.

Von der Austauschpflicht erfasst werden sowohl die Daten aller bereits gesperrten Spielerinnen und Spieler als auch der nach Inkrafttreten des Abkommens neu gesperrten Personen (vgl. dazu auch Art. 12). Der Austausch bezweckt, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen den in der Schweiz bzw. in Liechtenstein gesperrten Spielerinnen und Spielern den Zugang auch im anderen Land verweigern. Damit wird der Sozialschutz über die Grenze hinaus verstärkt.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Austausches tragen die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen. Sie sollen auch die konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung bestimmen. Denkbar für die Umsetzung des Datenaustausches sind verschiedene Modelle: Infrage kommt die Schaffung einer elektronischen Schnittstelle, worüber die Sperrlisten beider Länder gegenseitig

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

<sup>10</sup> Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272 idgF.

ausgetauscht werden. Das bedeutet, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen neben der nationalen Sperrliste zusätzlich immer auch die vom anderen Land mitgeteilte Liste konsultieren müssen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Schaffung eines gemeinsamen Registers nach Art. 6. Bei der Umsetzung sind entsprechende technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, mit denen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleistet wird. Zudem ist damit auch sicherzustellen, dass die die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen des anderen Landes nur auf die in Art. 5 Abs. 2 genannten Daten Zugriff haben.

Sobald eine Spielsperre aufgehoben wird, dürfen nach Abs. 3 die Daten der betroffenen Person den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen des anderen Landes grundsätzlich nicht mehr zugänglich sein. Deshalb dürfen die Daten einer Spielerin oder eines Spielers, deren Spielsperre aufgehoben wurde, nicht mehr mitgeteilt werden. Je nach gewählter Umsetzung reicht aber die Nichtmitteilung nicht aus, sondern es muss die Löschung der Daten zusätzlich aktiv kommuniziert werden, damit diese auch im anderen Land realisiert werden. Auch die Löschung hat unverzüglich zu erfolgen.

#### **Zu Art. 6 – Register**

Die Umsetzung des Datenaustausches in der Praxis erfolgt durch die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen. Mit Art. 6 wird die Grundlage dafür geschaffen, dass dieser Austausch auch über ein gemeinsames Register stattfinden könnte, wenn sich dies als die tauglichste Möglichkeit erweist.

#### **Zu Art. 7 – Anerkennung und Anwendung der Spielsperren**

Zentral für die Umsetzung des vom Abkommen angestrebten Datenaustausches ist, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen die Spielsperre des jeweils anderen Landes anerkennen und anwenden. Eine in Liechtenstein gesperrte Person darf nicht bei einer Schweizer Veranstalterin bzw. einem

Veranstalter von Geldspielen spielen und umgekehrt. Entsprechend wird eine Pflicht zur Anerkennung und Anwendung im Abkommen festgehalten.

### **Zu Art. 8 – Informationspflicht der Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen**

Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen müssen die Spielerinnen und Spieler, die sie ab Inkrafttreten des Abkommens sperren, darüber informieren, dass die Spielsperre in Liechtenstein und auch in der Schweiz gilt.

Damit wird sichergestellt, dass auch Spielerinnen und Spieler mit Wohnsitz in der Schweiz, die bisher einzig in einer liechtensteinischen Spielbank gesperrt wurden, über die Ausweitung der Spielsperre informiert werden.

Nicht geregelt werden damit datenschutzrechtliche Informationspflichten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht geprüft werden müssen.

### **Zu Art. 9 – Rechte der Spielerinnen und Spieler**

Gesperrte Spielerinnen und Spieler können ihren Eintrag im Register bestreiten (Bst. a) oder die Aufhebung der Spielsperre verlangen (Bst. b). Sie können sich hingegen nicht gegen den innerstaatlichen Datenaustausch wehren, wenn der Eintrag zu Recht besteht. Dies soll gleichermassen für den grenzüberschreitenden Datenaustausch gelten.

Das Auskunftsrecht jeder Person darüber, ob sie betreffende Daten bearbeitet werden, richtet sich nach dem jeweiligen auf die angefragte Veranstalterin oder den angefragten Veranstalter anwendbaren Datenschutzrecht. In Liechtenstein ist das Auskunftsrecht nach dem DSG und der DSGVO zu beachten. Jede Person kann demnach Auskunft darüber verlangen, ob sie im Sperrregister verzeichnet ist.

Aus den nationalen Gesetzgebungen können sich weitere Rechte der Spielerinnen und Spieler ergeben, die mit der vorliegenden Bestimmung nicht eingeschränkt werden sollen.

#### **Zu Art. 10 – Datenschutz**

Der anvisierte Datenaustausch zwischen Liechtenstein und der Schweiz genügt den Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Datenbekanntgabe, da die Schweiz nach Art. 9 i.V.m. Anhang 1 Abs. 1 Ziff. 10 der liechtensteinischen Datenschutzverordnung<sup>11</sup> ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Für die Befolgung der Datenschutzbestimmungen sind die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen verantwortlich, welche die Sperre aussprechen, die Daten abrufen oder anderweitig verarbeiten. Insbesondere müssen sie die Grundsätze für die Verarbeitung nach Art. 5 DSGVO einhalten.

Nach Art. 61 Abs. 1 Spielbankenverordnung<sup>12</sup> müssen die Daten in Liechtenstein nach Aufhebung der Spielsperre fünf Jahre aufbewahrt werden.

#### **Zu Art. 11 – Folgen bei Verstößen**

Das Abkommen muss die Rechtsfolgen für die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen festlegen, wenn sie die Pflicht zum Austausch der Daten nicht oder nicht richtig erfüllen oder Spielsperren des anderen Vertragsstaates nicht anerkennen oder anwenden.

Wird in Liechtenstein die innerstaatliche Pflicht zum Datenaustausch verletzt oder werden Spielsperren nicht richtig angewendet, ergreifen die zuständigen Stellen die notwendigen Verwaltungsmassnahmen (Art. 84 GSG) und sprechen Verwaltungsstrafen aus (Art. 88 ff. GSG). Im Fall eines schwerwiegenden Verstosses

---

<sup>11</sup> Datenschutzverordnung (DSV) vom 11. Dezember 2018, LGBl. 2018 Nr. 415 idgF.

<sup>12</sup> Spielbankenverordnung (SPBV) vom 21. Dezember 2010, LGBl. 2010 Nr. 439 idgF.

kommt bei Spielbanken auch der Bewilligungsentzug oder deren Einschränkung in Betracht (Art. 17 GSG).

Die Bestimmungen beziehen sich grundsätzlich auf Verstösse gegen das nationale Recht, schliessen internationales Recht aber nicht aus, da Liechtenstein bei der Umsetzung des internationalen Rechts das monistische System verfolgt (vgl. Ziff. 2.2). Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip ist eine Klarstellung aber wünschenswert. Der in Art. 11 enthaltene Verweis auf das nationale Recht schafft somit Rechtssicherheit und erleichtert den Rechtssuchenden das Verständnis über die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Pflichten des Abkommens. Demnach werden die liechtensteinischen Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen gestützt auf Art. 11 i.V.m. den entsprechenden nationalen Bestimmungen, insbesondere Art. 88 Abs. 2 Bst. b, Art. 89 Abs. 1 Bst. c und n GSG bestraft, wenn sie Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht einhalten. Zusätzlich können Massnahmen nach Art. 11 i.V.m. Art. 84 GSG verfügt werden.

#### **Zu Art. 12 – Übergangsbestimmung**

Die Ausdehnung der Spielsperre auf das jeweils andere Land gilt für alle bereits gesperrten Spielerinnen und Spieler ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens, unabhängig vom Sperrgrund. Das heisst auch bei Spielsperren, die auf Gesuch der Spielerin oder des Spielers ausgesprochen wurden.

Entsprechend sollen grundsätzlich auch die bereits gesperrten Spielerinnen und Spieler darüber informiert werden, dass die Spielsperre auf Liechtenstein bzw. auf die Schweiz ausgedehnt wird. Andererseits werden die Kontaktangaben, insbesondere von Spielerinnen und Spielern, die vor langer Zeit gesperrt wurden, nicht mehr in allen Fällen aktuell sein und eine Benachrichtigung kann sich als schwierig erweisen. Soweit die Personen aber mit verhältnismässigem Aufwand ausfindig gemacht werden können, sind sie über die Ausdehnung zu informieren.



Wenn eine Veranstalterin oder ein Veranstalter von Geldspielen nicht alle von ihr bzw. ihm gesperrten Spielerinnen oder Spieler erreichen kann, sorgt sie bzw. er zumindest für eine angemessene Information über ihre üblichen Kommunikationskanäle.

#### **Zu Art. 13 – Geltungsdauer und Kündigung des Abkommens**

Das Abkommen soll für unbestimmte Zeit gelten, jedoch kündbar sein. Es enthält entsprechend eine Kündigungsbestimmung.

#### **Zu Art. 14 – Inkrafttreten**

In diesem Artikel wird das Inkrafttreten geregelt. Das Abkommen tritt 60 Tage, nachdem die innerstaatlichen Voraussetzungen in beiden Ländern erfüllt sind und dies dem anderen Land mitgeteilt wurde, in Kraft. Das Datum des Empfangs der letzten Notifikation ist für die Berechnung der 60-tägigen Frist ausschlaggebend.

### **4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Ratifikation des Abkommens stehen keine Bestimmungen aus Verfassung oder Gesetzen entgegen.

### **5. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSATZ**

#### **5.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Mit dieser Vorlage werden weder neue Kernaufgaben eingeführt noch bestehende Kernaufgaben verändert.

## 5.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Der Vollzug des Abkommens erfolgt durch die Spielbanken und gegebenenfalls durch die Veranstalter von Online-Geldspielen. Die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens kann im Rahmen der bestehenden Aufsichtstätigkeit geprüft werden. In finanzieller Hinsicht geht der Fachbeirat für Geldspiele<sup>13</sup> davon aus, dass mit Inkrafttreten des Abkommens ein BSE-Rückgang von ca. 30% und eine entsprechende Reduktion der Geldspielabgabe zu erwarten ist. Die Gäste mit Wohnsitz in der Schweiz machten 2021 mit durchschnittlich 63.2% den weitaus grössten Anteil der Spielenden aus. Nach Ansicht des Fachbeirats wird sich dieser Anteil in Zukunft deutlich verringern. Zum einen, da in der Schweiz gesperrte Spielerinnen und Spieler auch in Liechtenstein nicht mehr spielen dürfen und zum anderen, da die schweizerischen Kunden diejenigen sind, die über eine grosse Kaufkraft verfügen. Obwohl in der Schweiz gesperrt, dürfte nur bei einer geringen Anzahl ein problematisches Spielverhalten vorliegen.<sup>14</sup>

## 5.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Eine direkte Betroffenheit der UNO-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) durch das gegenständliche Abkommen kann nicht ausgemacht werden. Im weiteren Sinne indirekt tangiert sind SDG 3, Gesundheit und

---

<sup>13</sup> Der Fachbeirat steht den Vollzugsbehörden als ständige beratende Expertenkommission bei allen fachlichen und strategischen Fragen des Geldspielwesens zur Seite und kann Empfehlungen unterbreiten (Art. 80 GSG).

<sup>14</sup> «Die Spielsperren-Anzahl ist kein Mass, um die Prävalenz von problematischem Spielverhalten zu messen. Eine Spielsperre ist, wie bereits dargelegt, dann auszusprechen, wenn die Spielbank weiss oder annehmen muss, dass die Sperrvoraussetzungen erfüllt sind. Da bereits der Verdacht ausreicht, um eine Spielsperre auszusprechen, werden auch Personen gesperrt, die bei den Abklärungen der Spielbank nicht kooperieren, was häufig der Fall ist. Die Anzahl gesperrter Personen kann und darf deshalb nicht gleichgesetzt werden mit der Anzahl Personen, die ein problematisches Spielverhalten ausweisen.» Bericht der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) zuhanden des Bundesrats über die Casinolandschaft 2021, S. 23.

Wohlergehen und damit indirekt auch SDG 1, keine Armut. Die durch das Abkommen bezweckte Verstärkung des Sozialschutzes dient der Gesundheit und dem Wohlergehen von Spielerinnen und Spielern durch Prävention und Behandlung und wirkt damit indirekt deren Armut entgegen. Ein Unterziel ist nicht betroffen.

#### **5.4 Evaluation**

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle dem Abkommen vom 20. Oktober 2022 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



**ABKOMMEN**

**ZWISCHEN**

**DEM FÜRSTENTUM  
LIECHTENSTEIN UND DER  
SCHWEIZERISCHEN  
EIDGENOSSENSCHAFT**

**ÜBER**

**DEN AUSTAUSCH VON  
DATEN BETREFFEND  
GESPERRTE SPIELERINNEN  
UND SPIELER IM  
GELDSPIELBEREICH**

*Das Fürstentum Liechtenstein*

*und*

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft*

eingedenk der freundschaftlichen, engen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

eingedenk des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag) und der darauf gestützten Übernahme von gewissen Bestimmungen des schweizerischen Geldspielgesetzes vom 29. September 1917 durch Liechtenstein,

gewillt, zur Wahrnehmung des Schutzes vor exzessivem Geldspiel zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen zu verpflichten, Daten betreffend die im anderen Land von den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen verhängten Spielsperren auszutauschen und die entsprechenden Spielsperren gegenseitig anzuerkennen und anzuwenden,

angesichts der vergleichbaren gesetzlichen Regelungen im Bereich der Geldspiele in beiden Staaten,

haben Folgendes vereinbart:

## **Artikel 1 Gegenstand**

Dieses Abkommen regelt:

- a) den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler zwischen den schweizerischen und liechtensteinischen Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen; und
- b) die Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung und Anwendung der verhängten Spielsperren.

## **Artikel 2 Zweck**

Das Abkommen bezweckt die Stärkung des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.

## **Artikel 3 Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen, die Spielsperren nach dem jeweiligen für sie anwendbaren Recht verhängen.

## **Artikel 4 Spielsperre und Datenaustausch**

Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen, die einen Sperrgrund nach dem jeweiligen für sie anwendbaren Recht feststellen, verhängen die Spielsperre, heben sie auf und sind verantwortlich für den Datenaustausch nach diesem Abkommen.

## **Artikel 5 Umsetzung des Datenaustauschs**

<sup>1</sup> Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen teilen sich die zur Anerkennung und Anwendung der Spielsperre notwendigen Daten der gesperrten Spielerinnen und Spieler unverzüglich gegenseitig mit.

<sup>2</sup> Sie tauschen dazu die folgenden Angaben der gesperrten Personen aus:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Ausstellungsdatum der Sperre.

<sup>3</sup> Sobald eine Spielsperre aufgehoben wird, dürfen die Daten der betroffenen Person den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen des anderen Landes unverzüglich nicht mehr zugänglich sein.

## **Artikel 6 Register**

Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen können zum Zweck des Datenaustauschs nach diesem Abkommen ein gemeinsames Register führen.

## **Artikel 7 Anerkennung und Anwendung der Spielsperren**

Die im einen Vertragsstaat verhängten Spielsperren werden von den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Geldspielen im jeweils anderen Vertragsstaat anerkannt und angewandt.

## **Artikel 8 Informationspflicht der Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen**

Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen, welche die Sperre verhängen, informieren die betroffene Person schriftlich darüber, dass die Sperre auch im jeweils anderen Land gilt.

## **Artikel 9 Rechte der Spielerinnen und Spieler**

Die gesperrten Spielerinnen und Spieler können nach dem jeweiligen auf die Veranstalterin oder den Veranstalter von Geldspielen, die oder der die Sperre verhängt hat, anwendbaren Recht, insbesondere:

- a) ihren Eintrag im Register der gesperrten Personen bestreiten;
- b) die Aufhebung der Spielsperre verlangen.

## **Artikel 10 Datenschutz**

Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen befolgen die jeweiligen auf sie anwendbaren Datenschutzbestimmungen.



## **Artikel 11 Folgen bei Verstössen**

Verstösse gegen die in diesem Abkommen festgelegten Pflichten werden nach dem jeweiligen auf die fehlbare Veranstalterin oder den fehlbaren Veranstalter von Geldspielen anwendbaren Recht geahndet.

## **Artikel 12 Übergangsbestimmung**

Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen informieren die von ihnen vor Inkrafttreten des Abkommens gesperrten Spielerinnen und Spieler über die Ausdehnung der Spielsperre, soweit der Aufwand dafür zumutbar ist.

## **Artikel 13 Geltungsdauer und Kündigung des Abkommens**

- <sup>1</sup> Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen jederzeit durch Notifizierung an den anderen Vertragsstaat kündigen.
- <sup>3</sup> Das Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifikation ausser Kraft.

## **Artikel 14 Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsstaaten einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Massgebend ist das Datum der letzten Mitteilung.

Geschehen zu.....Bern.....am 20.10.2022..... in zwei  
Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für das  
Fürstentum Liechtenstein



Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft

